

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Rehabilitationspädagogik

Kernfach und Beifach im Monostudiengang

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 20 / 2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

18. Jahrgang / 18 . Juni 2009

Studienordnung

für das Bachelorstudium Rehabilitationspädagogik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 10. Dezember 2008 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Rehabilitationspädagogik im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Monostudiengang entfallen davon 130 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 20 SP auf das Beifach und 30 SP auf die Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand

für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Rehabilitationspädagogik können als Kernfach in einem Bachelormonostudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 3900 Stunden (130 SP).

(3) Angebote im Fach Rehabilitationspädagogik können auch als Beifach in einem Bachelormonostudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

Im Beifach besteht das Studium aus Modulen im Gesamtumfang von 20 SP, die aus dem Beifachangebot der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt werden können (vgl. z. B. Liste der Beifächer der Humboldt-Universität für Mono-Bachelorstudiengänge). Das Beifach Rehabilitationswissenschaften ist ausgeschlossen.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Der vorliegende Studiengang hat folgende Ziele:

1. Die Studierenden sollen solide, breite und zugleich differenzierte Kenntnisse über die folgenden zentralen Arbeitsfelder der außerschulischen Rehabilitation erwerben:

- Rehabilitation im Kinder- und Jugendlichenbereich (mögliche Arbeitsfelder: Sozialpädiatrische Zentren; Frühförderstellen; Einzelfallhilfe; Beratung von Eltern behinderter, entwicklungsverzögerter und/ oder entwicklungs-auffälliger Kinder und Jugendlicher; Integrationsförderung) und
- Berufliche Rehabilitation (mögliche Arbeitsfelder: berufliche Ersteingliederung; Arbeitsmarkt für Menschen mit Beeinträchtigungen; berufliche Wiedereingliederung; berufliche Förderung und Begleitung auf dem 2. Arbeitsmarkt und in den Bereichen unterstützter Beschäftigung, Integrationsfachdienste; WfBMs; Berufsbildungs- und -förderungswerke; Integrationsbetriebe) und
- pädagogische Arbeit in der stationären und ambulanten medizinischen und psychosozialen Rehabilitation chronisch Kranker und Behinderter, in der Prävention und Gesundheitsförderung sowie in der geriatrischen Rehabilitation (mögliche Arbeitsfelder: Rehabilitationskliniken; Sozialpsychiatrische Dienste; Verbände und Organisatio-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 15. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2012 zur Kenntnis genommen.

nen des Gesundheitswesens und der Rehabilitation; Heime; Selbsthilfeorganisationen) und

- pädagogische Arbeit in den traditionellen Feldern der stationären, teilstationären und ambulanten Behindertenhilfe (mögliche Arbeitsfelder: offene Behindertenarbeit; Beratungsstellen; Assistenz; Erwachsenenbildung; Weiterbildung) und
- pädagogische Arbeit und Integrationsförderung in interkulturellen Arbeitsfeldern (mögliche Arbeitsfelder: Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund).

2. Die Studierenden lernen die wichtigsten Behinderungsarten und Krankheitsbilder unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Bedingungen in der gesamten Lebensspanne kennen und setzen sich mit den dadurch bedingten Beeinträchtigungen und ihren individuellen und sozialen Folgen sowie mit den gesellschaftlichen Barrieren auseinander, die gesellschaftliche Teilhabe, Integration und Selbstbestimmung behindern.

3. Die Studierenden erwerben grundlegende rehabilitationspädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen der Rehabilitationsdiagnostik, der Förder- und Rehabilitationsplanung sowie ausgewählte Handlungskompetenzen im Bereich rehabilitationspädagogischer Intervention. In einem dreimonatigen begleiteten Praktikum erproben sie die erworbenen Fähigkeiten in der Praxis und reflektieren ihre Erfahrungen unter dem Gesichtspunkt zukünftiger Professionalisierung und interdisziplinärer Teamarbeit.

4. Die Studierenden kennen das System der Rehabilitation, einschließlich seiner rechtlichen Grundlagen sowie die Grundzüge des Qualitätsmanagements und sind damit in der Lage rehabilitationspädagogisches Handeln im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Alltag, Klientenbedürfnissen und institutionellen Rahmenbedingungen einzuordnen und zu beurteilen.

5. Die Studierenden sind mit erziehungswissenschaftlichen Denkansätzen sowie den theoretischen (wie z.B. Selbstbestimmung, Teilhabe, Empowerment, Assistenz, Diversität, Disability Studies, usw.) und ethischen Grundkonzepten der Rehabilitationspädagogik vertraut und können sie auf berufspraktische Problemstellungen übertragen.

6. Die Studierenden erwerben ein solides forschungsmethodisches Handwerkszeug, mit dessen Hilfe sie die Ergebnisse der aktuellen internationalen rehabilitationswissenschaftlichen Forschung in ihrer Bedeutung für anwendungsbezogene Probleme der Rehabilitation einschätzen und kritisch bewerten können und mit dessen Hilfe sie in der Lage sind, kleinere anwendungsbezogene Untersuchungen, wie etwa Evaluationsstudien, durchzuführen.

7. Die Studierenden erwerben praktische Handlungskompetenzen im Bereich der Beratung und Unterstützung chronisch kranker und behinderter Menschen und ihrer Familien.

8. In der fachrichtungsspezifischen Vertiefung erwerben die Studierenden ausgewählte indikations-spezifische Kenntnisse und Handlungskompetenzen entsprechend selbst gewählter und jeweils angebotener Schwerpunkte.

(2) Der erfolgreiche Studienabschluss in der Rehabilitationspädagogik qualifiziert für die in (1) angegebenen Arbeitsfelder. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Rehabilitationspädagogik die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland, insbesondere durch internationale Praktika.

(4) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Ämlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 7 Studienaufbau

(1) Kernfach

Das Studium besteht aus 13 Modulen:

- Modul 1 Studieneingangsphase
- Modul 2 Medizinische Grundlagen
- Modul 3 Psychologische Grundlagen der Rehabilitation
- Modul 4 Soziologische Grundlagen der Rehabilitation
- Modul 5 Erziehungswissenschaft
- Modul 6 Rehabilitationspädagogik
- Modul 7 System der Rehabilitation
- Modul 8 Forschungsmethoden
- Modul 9 Recht
- Modul 10 Beratung
- Modul 11 Intervention
- Modul 12 Fachrichtungsspezifische Vertiefung
- Modul 13 Bachelorabschluss

(2) Beifach

Rehabilitationspädagogik kann als Beifach studiert werden. Dafür sind die Module 6 Rehabilitationspädagogik und aus Modul 7 System der Rehabilitation, die Vorlesung und ein Seminar zu belegen sowie die Vorlesung aus Modul 4 Soziologische Grundlagen der Rehabilitation.

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

(1) Im Studium werden Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen im Umfang von 30 Studienpunkten erworben. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen können insbesondere durch Praktika im In- und Ausland erworben werden und u. a. durch die Angebote des Career Centers.

§ 9 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.
- Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.
- Grundkurse (GK): Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

- Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Übungen umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und die Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen u.a. grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

- (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Studieneingangsphase			Studienpunkte: 9
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen Einblicke in die Grundlagen der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen - kennen Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen aus Sicht der Fachrichtungen - beherrschen grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung der „Neuen Medien“ - kennen die wichtigsten Ansätze erkenntnis- und wissenschaftstheoretischer Sichtweisen - haben einen Überblick über mögliche Berufsfelder von RehabilitationspädagogInnen - thematisieren Fragen der Organisation und der Rolle von Professionen in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Übung	2	1 SP	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Seminar	2	2 SP ¹	Berufsfelderschließung
Ringvorlesung über 2 Semester	je 2 pro Semester	2SP pro Semester	Allgemeine Grundlagen der Fachrichtungen und Querschnittsdisziplinen (Soziologie, Psychologie, Rehabilitationspädagogik, Informatik, Rehabilitationstechnik)
Modulabschlussprüfung		120-min. Klausur zur Ringvorlesung/2SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

¹ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

Modul 2: Medizinische Grundlagen		Studienpunkte: 8	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Vorlesung Medizin I: Grundlagen der Neurologie und Sinnesphysiologie Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturen, Bestandteile und Funktionsweisen des neurologischen Funktionssystems, insbesondere des Gehirns - Funktionen des Denkens, Gedächtnisses, Lernens - Grundlagen der akustischen, optischen und haptischen Informationsverarbeitung - die Entwicklung motorischer, sensorischer und emotionaler Regulation - Ursachen und Folgen der wichtigsten neurologisch bedingten Störungen - Grundlagen neurophysiologischer Mechanismen und Störungen, etwa die Entwicklung der Stoffabhängigkeit - neuropsychologische Zusammenhänge an exemplarischen Beispielen <p>Vorlesung Medizin II: ausgewählte medizinische Aspekte von Behinderungsbildern und chronischen Krankheiten Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben einen Überblick über Inzidenz, Prävalenz und Behandlungsbedürftigkeit der häufigsten Behinderungen und chronischen Krankheitsbilder in der Lebensspanne - kennen typische Verlaufsformen chronischer Erkrankungen - kennen Folgen chronischer Erkrankungen für den gesamten Organismus - wissen, auf welche medizinisch bedeutsamen Aspekte bei den typischen Erkrankungen von nicht-ärztlicher Seite aus zu achten ist (Nebenwirkungen von Langzeitmedikation, Beeinträchtigungen der Mobilität, Schmerz, etc.) und wo Ärzte zur Behandlung und Rehabilitationsplanung herangezogen werden müssen 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: bei nummerierten Lehrveranstaltungen dürfen zwei aufeinander folgende Ziffern zwar gleichzeitig, jedoch nicht in umgekehrter Reihenfolge belegt werden</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung (1)	2	2 SP	Medizin I (Grundlagen der Neurologie, Sinnesphysiologie)
Vorlesung (1)	2	2 SP	Medizin II (ausgewählte medizinische Aspekte von Behinderungsbildern und chronischen Krankheiten)
Seminar/ Vorlesung (2) Wahlpflicht	2	2 SP	Medizin z.B. fachrichtungsspezifische Vertiefung in Neonatologie, Psychiatrie, Kinderheilkunde
Modulabschlussprüfung		setzt sich zusammen aus den bestandenen mündlichen Prüfungen (15Min.) zu jeder der Vorlesungen / je 1SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 3: Psychologische Grundlagen der Rehabilitation			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben einen Überblick über die entwicklungspsychologischen Grundlagen in der gesamten Lebensspanne und ihre möglichen Störungen in den Bereichen der Wahrnehmung, des Denkens, des Lernens, der Sprache, des Gedächtnisses, der Motivation, der Entwicklung der sozialen Kompetenzen, der moralischen Entwicklung und der Persönlichkeit sowie der lebensphasenspezifischen normativen Aufgaben und lebensphasenspezifischen (Übergangs-)Krisen - kennen die häufigsten Störungsbilder und ihre psychosozialen und neuropsychologischen Ursachen in den genannten Entwicklungsbereichen - sind über die wichtigsten Aspekte der Entwicklung zentraler gesundheits- und rehabilitationspsychologischer Konzepte wie Lebensqualität, Salutogenese, Stress-Belastungs-Bewältigungsmodelle, Kontrollüberzeugung, Resilienz, Widerstandsfähigkeit und Vulnerabilität sowie über die entsprechenden aktuellen gesundheitspsychologischen Forschungsergebnisse zur Bewältigung kritischer Lebensereignisse von Traumata und von chronischer Krankheit und Behinderung informiert - kennen die Prinzipien der Psychodiagnostik und die Grundlagen der Testtheorie - können ausgewählte Verfahren der Förder-, Leistungs- und Eignungsdiagnostik anwenden, auswerten und interpretieren - erwerben Grundlagen der Gutachtenerstellung und ihrer Rolle in der Praxis 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: bei nummerierten Lehrveranstaltungen dürfen zwei aufeinander folgende Ziffern zwar gleichzeitig, jedoch nicht in umgekehrter Reihenfolge belegt werden</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung (1)	2	2 SP	Grundlagen von Entwicklung und Lernen in der Lebensspanne
Seminar/ Vorlesung (1)	2	3 SP ²	Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung
Seminar (2)	2	3 SP ³	Förder-, Leistungs- oder Eignungsdiagnostik
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit oder 120-min. Klausur zur Vorlesung (1) / 2SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

² Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

³ s.o.

Modul 4: Soziologische Grundlagen der Rehabilitation			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind auf der Basis soziologischer Grundbegriffe und Denkweisen in der Lage, die Lebenslage und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten oder von abweichenden Minderheiten zu beurteilen und insbesondere Prozesse der Stigmatisierung, der institutionellen und professionellen Etikettierung und die Abläufe abweichender Karrieren zu verstehen - lernen anhand konkreter Studien die besonderen Probleme einzelner Gruppen von Menschen mit Behinderung kennen, etwa von psychisch Kranken; ein besonderes Gewicht wird auf die Berücksichtigung gendersensitiver Fragestellungen und Perspektiven der Diversity-Forschung und der Disability Studies gelegt - sind in der Lage, die Bedeutung säkularer gesellschaftlicher Entwicklungen für die öffentliche Wahrnehmung von Behinderung, Krankheit und Abweichung zu beurteilen, sie kennen die wichtigsten Ergebnisse der Einstellungs- und Vorurteilsforschung - können die verschiedenen gesellschaftlichen Diskurse über chronische Krankheit, Behinderung und Abweichung in ihren jeweiligen historischen, institutionellen, politischen, wissenschaftlichen und professionell-fachlichen Aspekten einordnen und ihr Zusammenwirken analysieren - können anhand der Kenntnis konkreter Studien die Grundkonzepte von Integration und Inklusion, Segregation und Ausgrenzung bis auf die Ebene der Praxis in Einrichtungen und im professionellen Alltag erkennen und Ansatzpunkte für institutionelle Strategien des Empowerments und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements finden 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: bei nummerierten Lehrveranstaltungen dürfen zwei aufeinander folgende Ziffern zwar gleichzeitig, jedoch nicht in umgekehrter Reihenfolge belegt werden</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung (1)	2	2 SP	Gesellschaft und Behinderung
Seminar (1)	2	3 SP ⁴	Leben mit chronischer Krankheit und Behinderung
Seminar (Wahlpflicht) (2)	2	3 SP ⁵	Soziologie der Rehabilitation – Vertiefungsseminar, (auch als Seminar mit Tutorium)
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 120-min. Klausur zur Vorlesung (1) / 2SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

⁴ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

⁵ s. o.

Modul 5: Erziehungswissenschaft			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen Grundbegriffe und Theorien pädagogischen Denkens und Handelns - verfügen über die Voraussetzungen für die Analyse und Beurteilung von Konzepten pädagogischen Wirkens, von Normproblemen in der Erziehung sowie von Institutionalisierungsformen pädagogischen Handelns insbesondere in außerschulischen Lern- und Handlungsfeldern - kennen unterschiedliche theoretische Grundpositionen im Bereich der Erziehungs-, Bildungs- und Institutionentheorie - können diese Grundpositionen vergleichen und in der Diskussion begründet Stellung dazu beziehen 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: Keine Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung	2	2 SP	Grundvorlesung allgemeine Erziehungswissenschaft
Seminar (Wahlpflicht)	2	2 SP	Vertiefung erziehungswissenschaftlicher Grundlagen
Seminar (Wahlpflicht)	2	2 SP	Auswahl aus den Angeboten der speziellen Erziehungswissenschaft, entsprechend des jeweils verfügbaren Platzangebots in den Veranstaltungen der betreffenden Abteilungen
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit in einem der Wahlpflichtseminare / 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 6: Rehabilitationspädagogik			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - erwerben Grundkenntnisse in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, systematische, historische, anthropologische und ethische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik - können auf der Grundlage theoretischer Wissensbestände ihr Menschenbild sowie ihre Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderung kritisch reflektieren - gewinnen Einblicke in international-vergleichende Aspekte der Rehabilitationspädagogik 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: Keine Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung	2	2 SP	Modelle, Perspektiven und Paradigmen der Rehabilitationspädagogik
Seminar	2	3 SP ⁶	Ethik
Seminar Wahlpflicht	2	3 SP ⁷	Themen wie z.B.: International-vergleichende Perspektiven im System der außerschulischen Rehabilitation; historische Perspektiven der Ausgrenzung und Vernichtung Behinderter; Inklusion / Exklusion
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu einem der Seminare (2) / 2 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

⁶ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

⁷ s. o.

Modul 7: System der Rehabilitation			Studienpunkte: 9
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die historische Entwicklung des deutschen Systems der Rehabilitation und seine heutige Ausgestaltung im Gesamtzusammenhang des Systems der sozialen Sicherung und der Sozial- und Gesundheitspolitik - kennen ausgewählte europäische und außereuropäische Strategien der Rehabilitationspolitik und Systemgestaltung in ihre Grundprinzipien und können eine vergleichende Einordnung vornehmen - kennen die Prinzipien der Rehabilitationspolitik und ihrer institutionellen Träger - kennen die wichtigsten Einrichtungen, Träger- und Finanzierungsstrukturen, die gesetzlichen Grundlagen für die Leistungsgewährung, Zielsetzungen und Aufgaben der einzelnen Organisationen innerhalb des institutionellen Systems der Rehabilitation - kennen den inneren Aufbau der einzelnen Rehabilitationseinrichtungen - entwickeln ein Verständnis für die Dynamiken der Rehabilitationspolitik und ihrer Akteure - kennen die einschlägigen Berichtssysteme und Datenbanken, in denen die Leistungen des Systems der Rehabilitation dokumentiert werden - erhalten anhand empirischer Studien Einblick in die dynamischen (Neben-) Wirkungen der Wirkmechanismen des Rehabilitationssystems, z.B. endogene Selektionseffekte, Mitnahmeeffekte, Verteilungswirkungen, Aussteuerungsprozesse, Produktion institutioneller Karrieren, usw. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung	2	2 SP	System der Rehabilitation/Berufliche Rehabilitation
Seminar (Wahlpflicht)	2	3 SP ⁸	Themen wie z.B.: Selbsthilfe, Empowerment und Partizipation/ Dokumentation und Qualitätssicherung
Seminar (Wahlpflicht)	2	3 SP ⁹	Berufsbiographien, soziale Lage Behinderter, Marginalisierungsprozesse
Modulabschlussprüfung		60-min. Klausur zu VL (1) / 1 SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

⁸ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

⁹ s.o.

Modul 8: Forschungsmethoden			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können auf der Basis der bereits erworbenen Wissens- und Handlungskompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens theoriegeleitete Fragestellungen in Hypothesen umformulieren, ein einfaches qualitatives und quantitatives Studiendesign entwickeln, die notwendigen Schritte der Datenerhebung auf der Grundlage operationalisierter Untersuchungseinheiten entwickeln, den Feldzugang planen, Konzepte der Auswertungen erstellen und Daten mit Hilfe entsprechender EDV-Software analysieren - sind in der Lage mit zentralen Grundbegriffen der quantitativen und der qualitativen Forschungstradition umzugehen; anhand konkreter Studien lernen sie die Ergebnisse sachgerecht zu interpretieren und zu bewerten - können die zentralen statistischen Auswertungskonzepte erklären und auf forschungsrelevante Fragestellungen anwenden; dazu haben sie in praktischen Übungen eine gewisse Routine erworben - kennen Ziele, Grundbegriffe und Aufgabenstellungen der Evaluation sowie die verschiedenen Evaluationsdesigns (Endpunkt- und Prozessorientierte Evaluation; Programmevaluation; Selbstevaluation; Aktionsforschung usw.) - sind in der Lage komplexe Forschungsberichte zu lesen, zusammenzufassen und korrekt zu interpretieren - führen anhand eines eigenen kleinen Lehrforschungsprojekts in Gruppenarbeit modellhaft eine Evaluation im Bereich der Rehabilitation von der Fragestellung über den Feldzugang, die Erhebung der Daten, die Auswertung, Interpretation und Präsentation durch - setzen sich mit den ethischen Fragen der Forschung und Evaluation, mit ihrer sozialpolitischen und fachlichen Bedeutung und mit den unterschiedlichen an der Evaluation beteiligten Interessen der „stakeholder“ anhand ausgewählter Evaluationsstudien auseinander und entwickeln ein Bewusstsein für die Probleme der Verwendung und Wirkung von Evaluationsergebnissen auf Öffentlichkeit, Fachkräfte und Nutzer <p>Innerhalb dieses Moduls wird das Lehrangebot in Statistik (Vorlesung und vertiefende Übung) vom Institut für Erziehungswissenschaften, das Studienprojekt vom Institut für Rehabilitationswissenschaften angeboten.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: nicht im ersten Studienjahr belegbar; für die Teilnahme am Studienprojekt sind Statistik I und II Voraussetzung; bei nummerierten Lehrveranstaltungen dürfen zwei aufeinander folgende Ziffern zwar gleichzeitig, jedoch nicht in umgekehrter Reihenfolge belegt werden</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung (1) + Übung (2)	2 + 2	2SP / Vorlesung + 2SP / Übung + 1 SP Leistungskontrolle in Form einer unbenoteten Klausur über den Stoff Vorlesung + Übung	Statistik I und Seminar Statistik II
Studienprojekt (mit Tutorium) (3)	2	3 SP	Grundlagen der wissenschaftlichen Forschungsmethoden und ihrer Anwendung (qualitative und quantitative Forschungsmethoden)
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit zum Studienprojekt (Bericht über das Studienprojekt) / 2 SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul 9: Recht		Studienpunkte: 7	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben einen Überblick über den Aufbau des Sozialrechts und die wichtigsten Inhalte der Sozialgesetzbücher - kennen die Bedeutung des Rechts für die Rehabilitation und haben die juristische Argumentationsweise, ihre besondere Leistungsfähigkeit und ihre Begrenzungen verstanden - haben einen Überblick über die speziellen auf Menschen mit Behinderungen zielende Gesetze (Grundgesetzergänzung, Gleichbehandlungsgesetz, Gleichstellungsgesetze, SGB IX) - haben anhand konkreter Fragestellungen und ausgewählter Fälle einen vertiefenden Einblick gewonnen und eine eigene rehabilitationsrechtliche Beurteilungskompetenz für die konkrete Rechtsprechung in den Bereichen SGB III, SGB II, SGB XII und SGB IX, relevante Ausschnitte SGB V, SGB VI, SGB VII erworben 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: keine, allerdings nicht im ersten Semester belegbar</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung/ Seminar	2	2 SP ¹⁰	Behinderten und Sozialrecht: Überblick
Seminar (Wahlpflicht)	2	3 SP ¹¹	Themen wie z.B.: Berufliche (Erst und Wieder-) Eingliederung/ Familien- und Jugendhilfe
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit zu einem der Wahlpflichtseminare/ 2SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

¹⁰ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

¹¹ s.o.

Modul 10: Beratung			Studienpunkte: 9
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissen um die Bedeutung von Beratung in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern - kennen grundsätzliche Paradigmen, Modelle und Methoden der Beratung und können diese anwenden - verfügen über Kommunikations- und Beratungskompetenz - kennen die Merkmale und Probleme im Verhältnis von Laien und Experten - kennen Angebote im Bereich Supervision - reflektieren die grundlegenden Kommunikations- und Interaktionsprozesse, wissen um Machtverhältnisse in der Kommunikation, asymmetrische Gesprächsführung und geschlechtsspezifische Interaktionseffekte etc. - können Strategien der Gesprächsführung und Moderation unter Anleitung anwenden - können auf der Grundlage theoretischer Wissensbestände in Beratungskontexten interagieren - sind in der Lage, ihre eigene Person im Beratungsprozess zu reflektieren 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: Seminar (1) und (2) können parallel, nicht jedoch in umgekehrter Reihenfolge belegt werden. Teilnehmerbegrenzung für Seminar (mit praktischen Übungen) (2): 12 Studierende</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar (1)	2	3 SP ¹²	Grundlagen der Beratung und Kooperation
Seminar (mit praktischen Übungen) (2)	4	4 SP/ Anwesenheitspflicht ¹³	Beratungspraxis
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit zu Seminar "Grundlagen der Beratung und Kooperation" / 2SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

¹² Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

¹³ s. o.

Modul 11: Intervention			Studienpunkte: 13
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - lernen Grundprinzipien der Interventionsplanung und der Auswahl von ausgewählten indikationsspezifisch geeigneten Interventionsverfahren kennen - unterscheiden Möglichkeiten der Rehabilitation bei ausgewählten Störungsbildern, chronischen Krankheiten und Behinderungen - entwickeln Förder- und Interventionsprogramme bei psychosozialen, körperlichen, sprachlichen und geistigen Beeinträchtigungen - setzen sich mit spezifischen Interventionsmöglichkeiten im Alter auseinander 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: Modul 1-4 müssen abgeschlossen sein			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar (für alle verpflichtend)	2	2 SP ¹⁴	Rehabilitations-, Interventions- und Förderplanung
3 Seminare (Wahlpflicht)	je 2	je 3SP ¹⁵	Intervention im Kindes- und Jugendalter (Themen wie z.B.: Intervention bei Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungen; Intervention bei Lernstörungen, Intervention bei Sprachstörungen); Intervention im Erwachsenenalter (Themen wie z.B.: Intervention in der Entwicklungsrehabilitation; Intervention in der Altersrehabilitation)
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit oder Klausur in einem der Seminare / 2SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

¹⁴ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

¹⁵ s.o.

Modul 12: Fachrichtungsspezifische Vertiefung			Studienpunkte: 14
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Entsprechend ihren Interessenschwerpunkten wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den pädagogischen, hier vor allem außerschulischen, Angeboten der Fachrichtungen. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - lernen störungsspezifische Beeinträchtigungen und ihre Folgen für die Teilhabe an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens kennen - lernen besondere Problemlagen kennen und bearbeiten, die spezifisch für die jeweiligen Störungsbilder sind - erwerben fachrichtungsspezifische Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik und Förderung - erlangen einschlägige Kenntnisse in rehabilitationstechnischen und informationstechnischen Verfahren der Fachrichtung 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul/Besonderheiten: ausgeschlossen sind gebärdensprachliche Angebote; Modul 1 muss abgeschlossen sein</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
4 Seminare (Wahlpflicht)	je 2	je 3 SP ¹⁶	Fachrichtungsspezifische Vertiefung beliebig aus verschiedenen Fachrichtungen wählbar; Ausschluss von Gebärdensprachkursen
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit zu einem der Wahlpflichtseminare oder mündliche Prüfung / 2 SP	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

¹⁶ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

Modul 13: Bachelorabschluss			Studienpunkte: 13
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden - weisen Fähigkeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem gewählten Themenbereich der Rehabilitationspädagogik nach			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Außer den Modulen 8, 10 und 13 müssen bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit alle Module abgeschlossen sein			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Colloquium	2	1 SP/ Anwesenheitspflicht	wissenschaftliche Begleitung der BA-Arbeit
Bachelorarbeit	-	12 SP	Nachweis der Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten anhand eines zu bearbeitenden Themas in einem gewählten Themenbereich der Rehabilitationspädagogik nach
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation

Modul: Professionalisierung und Praxis		Studienpunkte: 30	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - lernen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen kennen - erarbeiten Ziele und Vorstellungen in Vorbereitung auf das Praktikum - entwickeln eine rehabilitationsspezifische Arbeitsweise - lernen ihre Rolle als RehabilitationspädagogIn kennen - erarbeiten verschiedene mögliche rehabilitationpädagogische Handlungsansätze und Konzepte - lernen die Bedeutung von Profession im Handlungsfeld und Arbeitsalltag kennen - reflektieren eigene Erfahrungen - lernen den Zusammenhang von Theorie und Praxis kennen - begeben sich in Erfahrungsaustausch mit AbsolventInnen der Rehabilitationspädagogik 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Das Praktikum ist frühestens nach dem 3. Semester möglich, üblicher Weise zwischen dem 4. und 5. Semester; bei nummerierten Lehrveranstaltungen dürfen zwei aufeinander folgende Ziffern zwar gleichzeitig, jedoch nicht in umgekehrter Reihenfolge belegt werden			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Übung (1)	1	1 SP/Anwesenheitspflicht	Vorbereitung auf das Praktikum - Verhalten im Beruf und Professionalisierung
Praktikum (2)	480 h	16SP Anwesenheit	Praktikum
Übung zum Praktikum (3)	2	4 SP ¹⁷ ; Anwesenheitspflicht	Begleitung/Nachbereitung
Seminar(e)	variabel	5 SP	Insbesondere Angebote des Career Centers oder des Sprachenzentrums
Modulabschlussprüfung		Praktikumsbericht / 4SP	
Dauer des Moduls		4 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

¹⁷ Es muss pro Lehrveranstaltung maximal eine unbenotete studienbegleitende Arbeitsleistung („aktive Teilnahme“) erbracht werden, z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen LV bekannt.

Anlage 2a: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1 Studieneingangsphase (9SP davon 2PP/8SWS)					
Modul 2 Medizinische Grundlagen (8SP davon 2PP/6SWS)					
Modul 3 Psychologische Grundlagen der Rehabilitation(10SP davon 2PP/6SWS)					
Modul 4 Soziologische Grundlagen der Rehabilitation (10 SP davon 2PP/6SWS)					
		Modul 5 Erziehungswissenschaft (8SP davon 2PP/6SWS)			
Modul 6 Rehabilitationspädagogik (10SP davon 2PP/6SWS)					
	Modul 7 System der Rehabilitation (9 SP davon 1PP/6SWS)				
				Modul 8 Forschungsmethoden (10SP davon 2PP/6SWS)	
		Modul 9 Recht (7 SP davon 2PP/4SWS)			
				Modul 10 Beratung (9 SP davon 2PP/6SWS)	
		Modul 11 Intervention (13 SP davon 2PP/8SWS)			
		Modul 12 Fachrichtungsspezifische Vertiefung (14SP davon 2PP/8SWS)			
					Modul 13 Bachelorabschluss (13 SP davon 0PP/2SWS)
Beifach (20SP/10SWS)					
			BZO Professionalisierung und Praxis (30SP davon 4PP/7SWS)		
33 SP/21 SWS	27 SP/17 SWS	33 SP/23 SWS	33 SP/15 SWS	27 SP/13 SWS	31 SP/10 SWS

Anlage 2b: Idealtypischer Studienverlaufsplan für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren.

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf. Das 4. Semester kann an einer Universität im Ausland studiert werden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1 Studieneingangsphase (9 SP davon 2PP/8SWS)					
Modul 2 Medizinische Grundlagen (8SP davon 2PP/6SWS)					
Modul 3 Psychologische Grundlagen der Rehabilitation(10SP davon 2PP/6SWS)					
Modul 4 Soziologische Grundlagen der Rehabilitation (10 SP davon 2PP/6SWS)					
			Modul 5 Erziehungswissenschaft (8SP davon 2PP/6SWS)		
Modul 6 Rehabilitationspädagogik (10SP davon 2PP/6SWS)					
	Modul 7 System der Rehabilitation (9 SP davon 1PP/6SWS)				
				Modul 8 Forschungsmethoden (10SP davon 2PP/6SWS)	
		Modul 9 Recht (7 SP davon 2PP/4SWS)			
				Modul 10 Beratung (9 SP davon 2PP/6SWS)	
			Modul 11 Intervention (13 SP davon 2PP/8 SWS)		
		Modul 12 Fachrichtungsspezifische Vertiefung (14 SP davon 2PP/10SWS)			
					Modul 13 Bachelorabschluss (13 SP davon 0PP/2SWS)
Beifach (20SP/10SWS)					
			BZO Professionalisierung und Praxis (30SP davon 4PP/7SWS)		
33 SP/21 SWS	24 SP/15 SWS	30 SP/14 SWS	34 SP/18 SWS	28 SP/17 SWS	31 SP/8 SWS

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Rehabilitationspädagogik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 10. Dezember 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP).

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Rehabilitationspädagogik ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten bzw. zur selbstständigen Lehre berechtigten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Monostudiengang entfallen davon 130 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 20 SP auf ein Beifach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Mo-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 15. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2012 bestätigt.

dule werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches auf eine Tätigkeit oder einen Beruf anwenden, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet eigenständig bearbeiten, die dafür relevanten Informationen recherchieren, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen aus ihrem Fachgebiet selbstständig bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat:

- 1. Studieneingangsphase
- 2. Medizinische Grundlagen
- 3. Psychologische Grundlagen
- 4. Soziologische Grundlagen der Rehabilitation
- 5. Erziehungswissenschaft
- 6. Rehabilitationspädagogik
- 7. System der Rehabilitation
- 9. Recht
- 11. Intervention

Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ein Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach mit einem Umfang von 12 Studienpunkten (und ein Kolloquium) mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Bearbeitungsfrist beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt an dem Tag der Themenvergabe durch den Prüfungsausschuss. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studentin/Studenten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden. Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliche Bescheinigung) kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Verlängerung der Bearbeitungsfrist vornehmen. Insgesamt darf die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit 6 Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit soll in der Regel einen Umfang von ca. 92 000 Zeichen Text aufweisen und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur Beachtung dieser Prüfungsordnung, zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelorarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher, fest gebundener Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmitteln zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quelle(n) und/oder der Hilfsmittel(s) wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese Arbeit selbstständig verfasst worden ist und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten

zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(6) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig. Das arithmetische Mittel darf 4,0 nicht überschreiten.

Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prü-

fung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht die Modulabschlussnote aus Teilnoten, dann muss jede der Teilprüfungen bestanden sein. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Rehabilitationspädagogik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer einen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Rehabilitationspädagogik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

(3) Das Abschlusszeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Rehabilitationspädagogik
(Kernfach, Beifach)**

Kernfach

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
1. Studieneingangsphase	9	120-minütige Klausur/2SP
2. Medizinische Grundlagen	8	2 mündliche Prüfungen (15Min.)/je 1SP
3. Psychologische Grundlagen der Rehabilitation	10	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder 120-minütige Klausur/2SP
4. Soziologische Grundlagen der Rehabilitation	10	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 120-minütige Klausur /2SP
5. Erziehungswissenschaft	8	Hausarbeit (10-15 Seiten) in einem der Wahlpflichtseminare/2SP
6. Rehabilitationspädagogik	10	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/2SP
7. System der Rehabilitation	9	60-minütige Klausur/1SP
8. Forschungsmethoden	10	Hausarbeit (10-15 Seiten)/2SP
9. Recht	7	Hausarbeit (10-15 Seiten)/2SP
10. Beratung	9	Hausarbeit (10-15 Seiten)/2SP
11. Intervention	13	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur (120-minütige Klausur)/2SP
12. Fachrichtungsspezifische Vertiefung	14	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 SP
13. Bachelorabschluss	13	-
Beifachmodule		
4. Soziologische Grundlagen der Rehabilitation	4	Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur/2SP
6. Rehabilitationspädagogik	10	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu einem der Seminare/ 2 SP
7. System der Rehabilitation	6	60-minütige Klausur/ 1 SP
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen¹⁸		
Professionalisierung und Praxis	30	Praktikumsbericht (20-25 Seiten) /4SP

¹⁸ Module im Rahmen der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation schließen in der Regel mit unbenoteten Prüfungen ab.